

§ 1 *Begriffe*

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. Kasse ist die Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern;
- b. Arbeitgeber sind die Landeskirche, die Zweckverbände der Kirchgemeinden, die Kirchgemeinden, die Anstalten und die anderen juristischen Personen des landeskirchlichen, öffentlichen Rechts sowie die angeschlossenen Arbeitgeber;
- c. Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, die der Landeskirche nahe stehen und die ihr gesamtes Personal bei der Kasse durch einen Anschlussvertrag versichern;
- d. Arbeitnehmer sind Personen, die zu einem Arbeitgeber im Sinn von Buchstabe b in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen;
- e. Versicherte sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen;
- f. Anspruchsberechtigte sind Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben;
- g. Ehegatte ist die Ehefrau oder der Ehemann des Versicherten;
- h. Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
- i. Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität;
- j. Das Vollamt entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent;
- k. Versicherungsleistungen sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen;
- l. Das Alter eines Versicherten entspricht dessen tatsächlichem Alter;
- m. Das massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
- n. BVG bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- o. FZG bedeutet das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- p. Das Rentenalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird;
- q. Der Basisplan bezeichnet die Grundversicherung gemäss diesem Reglement;
- r. Der Plan Plus entspricht dem Basisplan plus die freiwillige Zusatzversicherung.

² Personen, die im Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.